



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-014/21
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 24.11.2021

### Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	12.10.2021	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	16.11.2021	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	09.11.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	17.11.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	24.11.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

### Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

\_\_\_\_\_  
Holger Kelch

### Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig       mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

### Beschluss-Nr.:

Tagung am: \_\_\_\_\_ TOP: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Ja**-Stimmen: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Nein**-Stimmen: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: \_\_\_\_\_

**Problembeschreibung/Begründung:**

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 50 vom 27. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die zugehörige Brandenburgische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 13 vom 15. Februar 2018 veröffentlicht. Hiernach ist die Stadt Cottbus/Chósebus als kreisfreie Stadt zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 5 einschließlich der diesbezüglichen Aufgaben nach § 34 Absatz 8 und § 35 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 sowie Absatz 2 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes und zur Überwachung der Einhaltung der in § 32 des Prostituiertenschutzgesetzes geregelten Pflichten. Diese Aufgaben nimmt sie als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Sie beinhaltet die Überwachung von Prostitutionsstätten sowie die Durchführung des zugehörigen Erlaubnisverfahrens.

Aus § 3 Absatz 4 BbgZVProstSchG ergibt sich, dass die Stadt Cottbus/Chósebus für die Erhebung von Gebühren, im Rahmen der Antragsbearbeitung nach dem ProstSchG eine eigene Gebührensatzung erstellen muss, um zukünftig die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehenden Aufwände durch Gebühreneinnahmen auszugleichen. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Cottbus/Chósebus mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Stadt Cottbus/Chósebus nach.

Gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften darf die Höhe der Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner stehen (Äquivalenzprinzip). Die im Gebührenverzeichnis, der zu beschließenden Gebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz enthaltenen Gebührentarife, wurden durch eine sachgerechte Kalkulation, welche einzelne Verfahrensschritte berücksichtigt, ermittelt.

Diese Gebührenermittlung bezieht die für die Amtshandlung aufzuwendenden tatsächlichen Personalkosten sowie die Sach- und Gemeinkosten ein.

Das Rechnungsprüfungsamt, die Kämmerei sowie das Rechtsamt wurden gehört.

**Finanzielle Auswirkungen:** Ja Nein**1. Gesamtkosten:**

Produkt Gewerbe - 122 020 000

Die Aufwendungen, die sich aus der Aufgabenerfüllung der Abschnitte 3 bis 5 des ProstSchG ergeben, sollen durch die hier zu beschließende Gebührensatzung ausgeglichen werden. Damit wird die Verwaltungsleistung selektiv refinanziert. Die zu erwartenden Erträge im Sachkonto 43 11 000 (Verwaltungsgebühren) sind nicht abschätzbar.

**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**